



NAP Behinderung 2021-2030: Digitalisierung und KI

1 Ausgangslage

Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) verändern die Welt dramatisch, wir befinden uns gerade in einer vierten, technologischen Revolution. Für Menschen mit Behinderungen liegen in Digitalisierung und KI viele **Chancen**, um gesellschaftlich teilzuhaben. Es ist deshalb besonders wichtig, hier ALLE Menschen zu inkludieren und niemanden zurückzulassen. Die „**digital literacy**“ (die digitale Alphabetisierung) muss in Österreich generell vorangetrieben werden, genauso wie „**digital empowerment**“ für Menschen mit Behinderungen. Digitalisierung und KI sind **Querschnittsmaterien** und betreffen viele gesellschaftliche Bereiche wie: das Arbeitssystem, das Bildungssystem, das Gesundheitssystem, das Transportwesen bzw. den Verkehr, etc.

Angesichts des technologischen Fortschritts einerseits und des demographischen Wandels (Überalterung der Gesellschaft) andererseits wird es auch immer mehr Menschen geben, die im späteren Lebensalter auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen sind. Dadurch können sich auch die Grenzen zwischen vermeintlicher „Normalität“ und Behinderung verschieben. Denn (**digitale**) **Barrierefreiheit** und „**Universelles Design**“¹ ist für viele, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen notwendig, um partizipieren zu können. Eine barrierefreie Welt ist für alle Menschen komfortabler.

Langsam entdecken Technologie-Konzernriesen das Potential von Menschen mit Behinderungen, als wertvolle Arbeitskraft einerseits und als Kunden andererseits. Angebote werden aktualisiert. Unter dem Stichwort „inclusive hiring“ werden Menschen mit Behinderungen eingestellt, die Teil diverser Teams sind und von Anfang an in die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen eingebunden werden. Das ist auch für Österreich wünschenswert.

Zu Barrierefreiheit und Universal Design gibt es in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**UN-BRK**), die Österreich 2008 ratifiziert hat, mehrere Artikel. In **Art.2** wird der Begriff „Universal Design“ definiert, Barrierefreiheit ist einer der acht Grundsätze der UN-BRK, die in **Art.3** festgeschrieben sind. Auch in **Art.4** „Allgemeine Verpflichtungen“ geht es um die Sicherstellung von Barrierefreiheit und Universal Design. In **Art.9** „Barrierefreiheit“ geht es unter Zi (2), lit. (g) und (h) um die Schaffung und Bereitstellung

¹ Wir verwenden den Begriff Universelles Design, um zu unterstreichen, dass Produkte, Apps, etc. universell nutzbar sein müssen. Dieser Begriff wird in der UN BRK Art.2 wie folgt erläutert,„(...) ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.“

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>



barrierefreier, digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets.²

Auch auf Ebene der EU-Gesetzgebung gibt es einige Richtlinien und Standards bezüglich Digitalisierung, die in Österreich umgesetzt werden müssen. Wie beispielsweise die EU-Richtlinie „**European Accessibility Act**“ über barrierefreie, digitale Produkte und Dienstleistungen. Diese muss bis zum 28. Juni 2025 in nationales Recht umgesetzt werden und bereits bis 28. Juni 2022 muss Österreich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Die „**Web-Accessibility Richtlinie**“ für die Webseiten und mobilen Anwendungen (Apps) des Bundes wurde durch das „**Web-Zugänglichkeitsgesetz (WZG)**“ in Österreich umgesetzt und ist seit dem 23. Juli 2019 in Kraft. Schulen und Kindergärten sind jedoch von den Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen, obwohl gerade im Bildungsbereich die Weichen für eine inklusive Gesellschaft gestellt werden können. Auch gibt es europäische Standards zu diesem Themenkomplex wie: **EN 17161 über „universal design**“ und **EN 301549 über „Barrierefreiheitsanforderungen im öffentlichen Vergabeverfahren**“, der die Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgibt und bei allen Fördermaßnahmen beachtet werden muss. Zu diesen Kriterien zählen u.a. Barrierefreiheit und der „Design for all“ Ansatz. Diese Kriterien werden vom österreichischen Bundes-Vergabegesetz nicht adäquat aufgenommen und umgesetzt.

Im Folgenden werden Vorschläge für Ziele, politische Maßnahmen und Indikatoren geschildert, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an den Chancen, die Digitalisierung und KI bieten, sicherzustellen.

2 Ziele

1. Im Jahr 2022 gibt es ein flächendeckendes Angebot (in jeder Bezirkshauptstadt) an **kostenlosen Schulungen** für Menschen mit Behinderungen, die es ihnen ermöglichen digitale Kompetenzen (auch bezüglich sozialer Medien) zu erwerben. Dieses Angebot muss es auch in Leichter Sprache geben und auch für das soziale Umfeld der Menschen mit Behinderungen nutzbar sein (Persönliche AssistentInnen, Eltern, etc.)
2. 2022 ist **Barrierefreiheit** ein Kriterium bei der **Öffentlichen Beschaffung/Vergabe im IKT Bereich**. Auch Vergabeplattformen müssen barrierefrei nach WCAG gestaltet sein. (Sie sollten AA bzw. A konform sein, zumindest aber die Grundanforderungen der WCAG erfüllen, sodass sie Screenreader tauglich und tastaturbedienbar sind). Nicht vorhandene Barrierefreiheit soll ein Ausschlusskriterium sein!
3. 2022 werden **digitale Kompetenzen im (inkluisiven) Bildungssystem** (von der Volksschule bis zur Erwachsenenbildung) vermittelt, genauso wie

² UN BRK abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062>



- Wissen bezüglich Gefahren im Internet und Datenschutz. Diese Themen werden verpflichtend ins Curriculum aufgenommen.
4. Der **European Accessibility Act (EAA)** tritt wie von der EU-Kommission festgelegt im Juni 2025 in Österreich in Kraft. Über den EAA hinausgehende Bereiche werden übererfüllt.
 5. **Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Themenbereiche Digitalisierung und KI** (hier sind vor allem die Einbindung in den Robotikrat und die Digitalisierungsagentur gemeint, aber auch in noch zu schaffende Ethikkommissionen, die beim Einsatz von KI eingerichtet werden sollen)
 6. 2025 haben Menschen mit Behinderungen einen bundesweiten **Rechtsanspruch auf leistbare bzw. kostenlose Hilfsmittel** und technische Unterstützung, unabhängig davon, ob man erwerbstätig ist, oder nicht.
 7. 2022 ist der **Hilfsmittelkatalog** überarbeitet; ab dann wird er kontinuierlich angepasst (im Sinne eines personenzentrierten Bedarfs) und auch technologische Hilfsmittel bzw. **assistive Technologien** werden als Hilfsmittel anerkannt und kontinuierlich aufgenommen. Damit sind assistive Technologien für alle Behinderungsformen gemeint, z.B. auch Kommunikationshilfen für Menschen ohne Lautsprache
 8. In der **KI-Diagnostik des Gesundheitssystem** wird im Jahr 2022 auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen.
 9. 2025 sind Menschen mit Behinderungen **als ExpertInnen in eigener Sache in die Planung und Entwicklung neuer Technologien** eingebunden.
 10. 2022 gibt es in Österreich **KI - Ethikrichtlinien**, die sich sowohl an einer „human centered AI“ orientieren, als auch die AnwenderInnen mit Behinderungen explizit berücksichtigt. Diese Ethikrichtlinien werden unter der Zuhilfenahme der Expertise von Menschen mit Behinderungen erstellt.
 11. 2023 gibt es **Forschungsprojekte zu den Themen KI und neue Technologien** im Kontext von Menschen mit Behinderungen. Diese werden **personenzentriert** weiterentwickelt
 12. 2023 gibt es **Beratungseinrichtungen („one-stop-shops“)** zu den Themen **KI und Digitalisierung für Menschen mit Behinderungen**.
 13. Österreich ist weltweit als Best Practice für das Thema Ermöglichung/Förderung von **„Digitaler Sozialer Innovation“** bekannt.
 14. 2023 gibt es eine **Digitale Alphabetisierungskampagne für Menschen mit Behinderungen**. Ziel dieser Kampagne ist es bis 2025 flächendeckend inklusive Angebote der einschlägigen AnbieterInnen zugänglich zur Verfügung zu stellen.
 15. 2023 wird die **KI-Forschung** dahingehend gefördert, dass sie **Software zur automatisierten Übersetzung von Informationen in leichter Sprache** entwickeln kann.
 16. 2025 gibt es eine **„Open-Source Agency“** im öffentlichen Sektor und **staatliche Förderung von Open Source Software im Bereich IKT**, da



beispielsweise barrierefreie Dokumente mit Open Source für alle zugänglich gemacht werden müssen (wie PDF Indesign).

17. 2023 ist „**accessible gaming**“ in Österreich verfügbar – damit Menschen mit Behinderungen nicht mehr von Computer Spielen und online Multiplayer Spielen ausgeschlossen sind. Dadurch wird **eine chancengleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ein spielerischer Zugang zur Wissensvermittlung ermöglicht** (Englischkenntnisse, Kommunikationsfähigkeit, Teambuilding, technische Kompetenzen, etc. – berufliche Kompetenzen der Zukunft).
18. 2022 gelten die **Barrierefreiheitsanforderungen im Webzugänglichkeitgesetz auch für alle Schulen und Kindergärten.**

3 Maßnahmen

1. Förderung durch die öffentliche Hand, von privaten Vereinen, die **kostenlose Schulungen** für Menschen mit Behinderungen und ihres sozialen Umfelds zum Erlernen digitaler Kompetenzen (auch bezüglich sozialer Medien) zur Verfügung stellen.
2. Verankerung des Kriteriums **Barrierefreiheit – auch im Bereich IKT – im Vergabegesetz** mit entsprechender Gewichtung. Auch Vergabeplattformen sind barrierefrei nach WCAG.
3. Verankerung eines **Unterrichtsfaches „Digitale Kompetenzen“** in allen Lehrplänen der Primär- und Sekundarstufe; hier wird auch über Risiken des Internets und ihrer NutzerInnen aufgeklärt.
4. Über den European Accessibility Act (EAA) hinausgehende Bereiche werden übererfüllt
5. Es gibt sowohl im **Robotik-Rat** als auch in Arbeitsgruppen der **Digitalisierungsagentur der FFG** (Forschungsförderungsgesellschaft), je 2 Sitze für Menschen mit Behinderungen und je 2 Sitze für ihre sie vertretenden Organisationen. In noch zu schaffenden Ethikkommissionen sind Menschen mit Behinderungen fix zu berufen.
6. Schaffung eines **Rechtsanspruchs auf Hilfsmittel**, unabhängig davon, ob man erwerbstätig ist oder nicht. Dieser Rechtsanspruch umfasst auch personenzentrierte, assistive Technologien.
7. Überarbeitung des **Hilfsmittelkatalog**, und Aufnahme von assistiven Technologien in diesen Katalog unter Einbeziehung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
8. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung von **Trainingsdaten für KI-Diagnostik Systeme im Gesundheitsbereich** durch die öffentliche Hand.
9. Schaffung von **bewusstseinsbildenden Maßnahmen** (z.B. Preise für Unternehmen, die über disability mainstreaming verfügen, Workshops, etc.) durch die öffentliche Hand, um Unternehmen auf die **Expertise** von



Menschen mit Behinderungen in der **Entwicklung von Technologien** aufmerksam zu machen.

10. Erarbeitung von **KI-Ethikrichtlinien, in denen die AnwenderInnen mit Behinderungen explizit berücksichtigt werden**. Dies wird durch die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Erstellung der Ethikrichtlinien sichergestellt.
11. Die öffentliche Hand finanziert **Forschungsprojekte zu den Themen KI** und neue Technologien im Kontext von Menschen mit Behinderungen. Diese Technologien werden **personenzentriert** weiterentwickelt
12. Schaffung von Beratungseinrichtungen (**one-stop-shops**) zu den Themen KI und Digitalisierung für Menschen mit Behinderungen.
13. Intensive **Förderung der öffentlichen Hand von digitalen, sozialen Innovationen**, um Österreich auf diesem Gebiet als best practice Beispiel bekannt zu machen. Es wird ein Projektrahmen digitale Innovation festgelegt, damit die Innovationsleistung weltweit anerkannt wird, u.a. bezüglich Menschen mit Behinderungen. Da es primär soziale Organisationen sind, die soziale Innovationen vorantreiben, sollen jene auch einen Großteil (2 Drittel) jener Fördermittel erhalten.
14. Finanzierung und Durchführung einer **digitalen Alphabetisierungskampagne** für Menschen mit Behinderungen, mit dem Ziel, dass bis 2025 flächendeckend inklusive Angebote der einschlägigen AnbieterInnen barrierefrei zugänglich sind.
15. Förderung der **KI-Forschung**, um die **Entwicklung von Software zur automatisierten Übersetzung von Informationen in leichter Sprache** zu entwickeln.
16. Schaffung einer „**Open Source Agency**“ zur staatlichen Förderung einer für alle barrierefrei zugänglichen und barrierefrei nutzbaren Open Source Software.
17. Finanzielle Förderung der (Weiter-)**Entwicklung barrierefreier Benutzeroberflächen von Spielen** (z.B. Untertitelung für gehörlose Menschen, etc.).
18. Änderung des **Webzugänglichkeitsgesetz**, so dass auch **Schulen und Kindergärten zu Barrierefreiheit auf ihren Webseiten verpflichtet sind**.

4 Indikatoren

1. Das Angebot an kostenlosen Schulungen zur Erwerbung digitaler Kompetenzen für Menschen mit Behinderungen, steigert sich im Zeitraum 2021-2025 um jährlich 20%.
2. Auch die Anzahl der AbsolventInnen dieser Schulungen steigert sich im Zeitraum 2021-2025 um jährlich 20%.



3. 2025 sind 100% aller Vergabepattformen barrierefrei zugänglich. Dasselbe gilt für die öffentliche Beschaffung/Vergabe: an das Kriterium Barrierefreiheit geknüpft - JA/NEIN?
4. 2023 wurde das Unterrichtsfach „Digitale Kompetenzen“ in den Lehrplänen der Primär- und Sekundarstufe verankert - JA/NEIN?
5. Die vom WZG betroffenen Webseiten österreichischer, öffentlicher Einrichtungen sind ab 2025 zu 100% barrierefrei – JA/NEIN?